

## Ablaufschema bei Gutscheinaufstockung

### Voraussetzungen

- Familie mit Neugeborenem erhält den STÄRKE-Gutschein **und** befindet sich in prekären finanziellen Verhältnissen
- prekäre finanzielle Situation muss gegenüber Anbieter und Jugendamt nachgewiesen werden. Als Nachweis sind zulässig Bescheide über:
  - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB-II)
  - Sozialhilfe
  - Kinderzuschlag
  - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
  - Berufsausbildungsbeihilfe
  - Ausbildungsgeld für behinderte junge Menschen
  - Existenzgründungsdarlehen
  - Vorlage eines Schuldentilgungsplans bei Privatinsolvenz

Die Aufzählung ist abschließend. Auf die Aufstockung besteht kein Anspruch. Der Aufstockungsbetrag beträgt max. 500 €/Familie. Aus STÄRKE können somit max. 540 € (= maximaler Aufstockungsbetrag + 40 € Gutschein) finanziert werden.

Der Veranstalter muss sich vorab beim Jugendamt rückversichern, ob noch ausreichend STÄRKE-Mittel vorhanden sind.

Die Vorlage des Bescheids bei Veranstalter gilt als Antrag zur Gutscheinaufstockung bei einem Elternbildungskurs von längerer Dauer.

Abrechnung nach Kursende von Seiten des Veranstalters gegenüber dem Jugendamt:

1. Gutschein: Verwendungsnachweis Anl. 4
2. Aufstockung: Verwendungsnachweis Anl. 4a (vgl. Anlage) + Vorlage der ungeschwärzten Bescheidkopien (VwV 5.3.6). Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre

Im Anschluss an den Gutscheinkurs gibt es für die Familie 3 Möglichkeiten:



Familie hat keinen weiteren Unterstützungsbedarf



Im Anschluss an Gutscheinkurs finden Hausbesuche statt



Teilnahme an einem Kurs für besondere Lebenslagen und ggf. Hausbesuche

Antrag auf Hausbesuche nach Kurs in bes. LL über Anl. 6 VwV. Bei Hausbesuchen nach Gutscheinaufstockung über Anl. 6a VwV, mit Bescheidkopie für das Jugendamt (5.4.7 VwV).

Anmerkung: Hausbesuche dürfen nur einmal stattfinden. Entweder nach GS-Aufstockung oder nach Kurs in bes. LL